Tempo 30 km/h
Im Stadtgebiet von Greven gibt
es abseits der Hauptverkehrsstraßen auch einige Tempo-30-



Zonen. Sie liegen i.d.R. in Bereichen, die eine erkennbare städtebauliche Einheit bilden, vor allem in Wohngebieten. Üblicherweise gilt in diesen 30er-Zonen die Rechts-vor-Links-Regelung an den Straßenkreuzungen.

Fußgänger*innen haben in Tempo-30-Zonen einen eigenen Gehweg. Radfahrer*innen fahren im sogenannten Mischverkehr mit den Kfz auf der Straße. Zum Schutz der Fußgänger*innen gilt auf dem Gehweg Parkverbot.

Beispiele für Wohngebiete in Greven mit Tempo-30-Zonen sind u. a. Wöste, Stockkamp, Jürgen-Hornemann-Straße oder auch die "Blöcke" in Reckenfeld.

Neben den gekennzeichneten Zonen, in denen Tempo 30 gilt, existieren auch sogenannte Streckengebote: Wenn eine Hauptverkehrsstraße an einer besonders schützenswerten Einrichtung vorbeiführt (etwa einem Kindergarten), dann kann auch dort eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ausgewiesen werden (z. B. Grevener Landstraße im Bereich der Schule).

Verkehrsberuhigter Bereich
 (Tempo 7 km/h)
 Straßen oder Bereiche mit sehr
 geringem Verkehr (z. B. Wohnstraßen) können als Verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen werden. Fälschlicherweise werden sie häufig auch als "Spielstraßen" bezeichnet. In echten Spielstraßen ist allerdings gar kein motorisierter Verkehr zulässig!

Die Verkehrsflächen innerhalb eines Verkehrsberuhigten Bereiches sind Mischverkehrsflächen. Alle Verkehrsarten wie Fußgänger, Radfahrer und auch der motorisierte Verkehr "teilen" sich den zur Verfügung stehenden Raum. Der Gesetzgeber schreibt hier eine gegenseitige Rücksichtnahme explizit vor. Kein Verkehrsteilnehmer ist dem anderen gegenüber bevorrechtigt. Verkehrsberuhigte Bereiche gehören zu den sichersten Verkehrsanlagen in Deutschland.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit liegt bei 7 km/h, also Schrittgeschwindigkeit. Auch Radfahrer*innen müssen sich an diese strenge Tempo-Vorgabe halten! An Kreuzungen gilt auch hier die Rechts-vor-Links-Regelung.

Das Parken ist hier nur auf gekennzeichneten Parkflächen erlaubt und Kinder dürfen im gesamten Straßenraum spielen. Allerdings sollen Fußgänger*innen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. Wer aus einem Verkehrsberuhigten Bereich ausfährt, muss Vorfahrt gewähren.

Verkehrsberuhigte Bereiche gibt es in den "kleineren" Straßen in der Wöste, am Stockkamp, am Bernard-Schumacher-Weg in Gimbte oder an der Heinrich-Wildemann-Straße in Reckenfeld.

Parken

Das Parken ist wie das Halten überall dort erlaubt, wo es nicht durch Halt- oder Parkverbote untersagt oder eingeschränkt wird. Näheres dazu regelt der § 12 der StVO. Das Halten ist an engen und an unübersichtlichen Straßen-

stellen, im Bereich von scharfen Kurven, auf Bahnübergängen sowie im Bereich von amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten grundsätzlich verboten. Das Parken ist u. a. nicht erlaubt vor Grundstücksein- und -ausfahrten oder 5 m vor und hinter Kreuzungen.

Auf Gehwegen oder schmalen Straßen (< 5,00 m) ist das Parken dann verboten, wenn neben dem abgestellten Auto weniger als 3,00 m Restfahrbahnbreite bleiben.

Für Anlieger*innen und Gewerbetreibende in Greven stehen in der Innenstadt über 1.100 öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Das Parken in Greven ist teilweise gebührenpflichtig. 350 Parkplätze sind gebührenfrei, für 800 Parkplätze werden zu bestimmten Zeiten Gebühren erhoben.

Radfahren

Der Radverkehrsanteil am Gesamtverkehr liegt in Greven bei ca. 23 %, d. h. fast ein Viertel der Wege werden mit dem Rad zurückgelegt. In Verkehrsberuhigten Bereichen oder Tempo-30-Zonen gibt es keine separaten Radwege. Radfahrer*innen fahren im Mischverkehr auf der Straße. Ab einer zul. Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sollten separate Radwege eingerichtet werden. Dabei gibt es unterschiedliche Führungsformen für den Radverkehr:

Gehweg, Radfahrer Frei
Gehwege, die von Radfahrern*innen befahren werden "dürfen",
sind mit einem weißen Zusatzschild gekennzeichnet. Radfahrer*innen können hier wählen, ob sie den Gehweg im Seitenraum oder
die Fahrbahn benutzen.

2

Radwege auf dem Bord Straßenbegleitende Radwege befinden sich neben der Fahrbahn und sind durch Borde oder Grünstreifen von dieser getrennt. Wenn sie mit dem Verkehrszeichen 237 "Radweg", VZ 240 "gemeinsamer Fuß- und Radweg" oder VZ 241 "getrennter Rad- und Fußweg" gekennzeichnet sind, sind Radfahrer*innen verpflichtet, sie zu benutzen. Die meisten Radwege in Greven sind sog. "Bordsteinradwege".

Schutzstreifen

Der Schutzstreifen wird mit einer schmalen, unterbrochenen Markierungslinie und Fahr-radpiktogrammen gekennzeichnet. PKW dürfen die Markierung nicht überfahren, LKW nur im Ausnahmefall. Es gilt ohne zusätzliche Beschilderung Halteverbot auf der Straße.

Schutzstreifen existieren in Greven z. B. an der Königstraße oder an der Bahnhofstraße.

Radfahrstreifen

Radfahrstreifen sind Radwege, die auf der Straße mit einer breiten, durchgezogenen Markierung hergestellt werden. Radfahrer*innen müssen diese Streifen benutzen. Alle anderen Fahrzeuge sind ausgeschlossen. Gleichzeitig gilt Halteverbot auf Radfahrstreifen. Lediglich zum Ein- und Abbiegen sowie zum Erreichen von Parkplätzen ist es Kraftfahrern erlaubt, den Radfahrstreifen zu überqueren.

Sowohl Schutz- wie auch Radfahrstreifen gelten als besonders sicher, da Radfahrer*innen sich permanent im Blickfeld des Autofahrers aufhalten. Ebenso ist die Unfallgefahr bei Einmündungen und Zufahrten deutlich geringer.

Fahrradstraßen

Auf Fahrradstraßen sind Radfahrer*innen besonders bevorrechtigt. Fahrradstraßen dürfen in ganzer

Breite genutzt werden, das Nebeneinanderfahren ist erlaubt und Kfz sind nur ausnahmsweise zugelassen. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 30 km/h.

Mit der Barkenstraße hat Greven bis dato eine Fahrradstraße. Weitere sind geplant.

Fußgängerzone

Grevens Fußgängerzone besteht aus den Straßen Markstraße und Alte Münsterstraße. Wie der Name sagt, dient die Ausweisung einer solchen Zone in erster Linie dem Schutz der Fußgänger. Nur die allerwenigsten Autofahrer dürfen durch die Fußgängerzone fahren. Radfahrern ist es zwischen 8:00 und 19:00 Uhr ebenfalls untersagt.

Zur Belieferung der Geschäfte dürfen Lieferverkehr und Taxen werktags von 8:00bis 11:00 Uhr die Fußgängerzone befahren.

Während der Markzeiten, Mi./Sa. von 7:00 bis13:00 Uhr und an Feiertagen einen Tag vorher gilt Halteverbot und Durchfahrverbot für den Marktplatz. Außerdem sind Hunde und das Mitführen von Fahrrädern untersagt.

Impressum

5

Herausgeber: Stadt Greven – Der Bürgermeister

Rathausstraße 6, 48268 Greven Redaktion: André Kintrup



Die Stadt Greven informiert: Wichtige Regeln im Straßenverkehr

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) regelt und lenkt den Verkehr auf den Straßen, Wegen & Plätzen. Der Leitgedanke ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. In § 1 beispielsweise ist festgeschrieben: "Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht."

Mit diesem Flyer soll ein kleiner Überblick über die wichtigsten Regelungen in Greven und anderswo gegeben werden.

Fahren

Tempo 50 km/h
 Die Regelgeschwindigkeit inner halb von Städten, Dörfern und
 Gemeinden beträgt in Deutsch land 50 km/h.



Sie gilt grundsätzlich auf allen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Ausnahmen gibt es nur im Bereich von Kindergärten, Schulen, Altenheimen oder anderen besonders schützenswerten Einrichtungen.

Auf Tempo-50-Straßen werden die unterschiedlichen Verkehrsarten in der Regel getrennt geführt, d.h. dass es dort eigene Fußund Radwege gibt. Zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer*innen gilt auf dem Radweg Halte- und auf dem Gehweg Parkverbot.

Typische Hauptverkehrsstraßen in Greven sind Rathausstraße, Königstraße, Nordwalder Straße, Saerbecker Straße oder Emsdettener Landstraße.

6